

499 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Kraft und Genossen,

betreffend

die Vorrückung der Kriegsteilnehmersupplementen in die X. Rangklasse.

Das Gesetz vom 29. Juli 1919, betreffend die Zeitvorrückung der Supplementen und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten, besagt, daß alle jene Supplementen, die eine zweijährige anrechenbare lehramtliche Dienstzeit zurückgelegt haben, in die Gebühren der X. Rangklasse vorrücken. Dieses Gesetz bietet neben dem geringen materiellen Vorteil den großen der definitiven Anstellung, bedeutet aber eine krasse Ungerechtigkeit gegen jene Heimkehrer, die zwar schon im Sommerhalbjahr 1914 oder gar noch früher ihre Hochschulstudien abgeschlossen hatten, jedoch infolge Einrückens zur Kriegsdienstleistung nicht in der Lage waren, eine Supplentur anzutreten.

Folgende Gegenüberstellung wird verdeutlichen, wie ungerecht die Härte dieses Gesetzes die Heimkehrersupplementen trifft, die eine solche Zurücksetzung gewiß nicht verdient haben: Ein Heimkehrer A. hat im Sommerhalbjahr 1914 seine Studien beendet und rückte im August 1914 ein; seine Lehramtsprüfung machte er gelegentlich des erstenurlaubes im Jahre 1915. Im Herbst 1918 kehrte er nach dem Zusammenbruche heim und trat eine Supplentur an. Er hat heute erst ein anrechenbares Dienstjahr und fällt daher nicht in den Umfang des Gesetzes vom 29. Juli 1919. B. war nicht eingerückt, hatte im Sommer 1914 erst das zweite Studienhalbjahr hinter sich und beendete seine Studien im Sommerhalbjahr 1917; er trat eine Supplentur an und hat jetzt bereits zwei anrechenbare Dienstjahre, so daß er in die Gebühren der X. Rangklasse vorrückt. Demnach erscheint der Heimkehrer durch dieses Gesetz dafür, daß er Kriegsdienste leistete, bestraft. Noch krasser erscheint die Ungerechtigkeit gegenüber jenen Supplementen, die bereits 1913 die Lehramtsprüfung und 1914 das Probejahr abgelegt haben und nachher eingerückt waren. Auch sie werden von jenen überflügelt, die das Hochschulstudium erst begannen, als sie selbst damit bereits fertig waren.

Demnach erscheint die Forderung gerecht, jenen Kriegsteilnehmersupplementen, die bereits im Jahre 1914 ihre Studien beendet hatten, ein Jahr der Kriegsdienstleistung anzurechnen. Hierbei hat das Absolutorium als Grundlage zu dienen, da die meisten Kriegsteilnehmer unter den Supplementen einrücken mußten, ohne vorher die Lehramtsprüfung ablegen zu können.

Finanziell würde diese Forderung eine ganz unbedeutende Mehrbelastung des Staates bedeuten, da die Zahl der Betroffenen klein und der Unterschied zwischen den Supplementengebühren und den Bezügen der X. Rangklasse gering ist; den Heimkehrern aber würde die definitive Anstellung im Staatsdienste gesichert.

Auf Grund des dargelegten Sachverhaltes stellen daher die Befertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Jenen Supplementen, die bereits im Jahre 1914 das Absolutorium an der Hochschule erlangt haben, wird ein Jahr der Kriegsdienstleistung schon jetzt als tatsächliche Verwendung im Lehramte für die Behandlung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1919 angerechnet, so daß auch sie jetzt der Vorrückung in die Gebühren der X. Rangklasse teilhaftig werden.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht beantragt.

Wien, 26. November 1919.

A. Müller-Guttenbrunn.
Dr. Viktor Wutte.
M. Pauly.

Größbauer.
Schöchtner.
Dr. Straffner.

Rittinger.
Egger.
Mois Dengg.

E. Kraft.
Schürff.
Wedra.